

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen auch dann, wenn sie von den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers abweichen, es sei denn, dass unsererseits schriftlich bestätigt wird, dass die Einkaufsbedingungen des Käufers anerkannt werden.

II. Angebot

1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt. Die Angebote sind unverbindlich. Ein Liefervertrag kommt – mangels anderer schriftlicher Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von R.WEISS zustande.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich R.WEISS sämtliche Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. R.WEISS ist verpflichtet, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung R.WEISS maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von R.WEISS, dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist. Der Käufer stellt R.WEISS auf dessen Wunsch Probematerial in ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei zur Verfügung. Dieses Material wird, soweit es bei Versuchen oder bei der Inbetriebsetzung verbraucht, verdorben oder sonst wie in Abgang geraten ist, nicht ersetzt.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, sonstiger Spesen sowie ausschließlich Montage. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Sie sind auf der Grundlage der zur Zeit der Angebotsabgabe geltenden Kostenfaktoren, insbesondere der Rohmaterialpreise und Löhne, etc. vereinbart. Sollten sich diese Faktoren vor Ablieferung des Vertragsgegenstandes wesentlich ändern, so ist R.WEISS berechtigt, die Preise in einem der Kostenänderung entsprechenden Umfang anzugleichen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle R.WEISS zu leisten und zwar:
50 % bei Auftragsvergabe
50 % bei Meldung der Versandbereitschaft
3. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Das Recht des Käufers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Lieferzeit

1. Lieferfristen werden nach dem für den ordentlichen Kaufmann maßgebenden Pflichten, d. h. den im Maschinenbau üblichen Gepflogenheiten bestimmt. Ihre Einhaltung durch R.WEISS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit R.WEISS die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt R.WEISS sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des R.WEISS liegen – gleichviel ob im Werk R.WEISS oder bei seinen Unterlieferern eingetreten –, z. B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von R.WEISS nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird R.WEISS dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
6. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk R.WEISS mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. R.WEISS ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
7. Setzt der Käufer R.WEISS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von R.WEISS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
8. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer IX.2. dieser Bedingungen.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der R.WEISS noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten durch R.WEISS gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die R.WEISS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über, jedoch ist R.WEISS verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn Sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer VIII. entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Käufer zumutbar.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. R.WEISS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Empfang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - vor.
2. R.WEISS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er R.WEISS unverzüglich zu benachrichtigen.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist R.WEISS zur Zurücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch R.WEISS gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers berechtigt R.WEISS, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VIII. Mängel der Lieferung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, haftet der R.WEISS unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer IX. - wie folgt:

Sachmängel:

- Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von R.WEISS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist R.WEISS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von R.WEISS.
- Zur Vornahme aller R.WEISS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit R.WEISS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist R.WEISS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei R.WEISS sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von R.WEISS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- R.WEISS trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Stellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von R.WEISS eintritt.
- Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn R.WEISS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer IX.2. dieser Bedingungen.
- Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit sie nicht von R.WEISS zu verantworten sind.
- Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von R.WEISS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von R.WEISS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird R.WEISS auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch R.WEISS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird R.WEISS den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- Die in Ziffer VIII.8. genannten Verpflichtungen von R.WEISS sind vorbehaltlich Ziffer IX.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Käufer R.WEISS unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Käufer R.WEISS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. R.WEISS die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer VIII.8. ermöglicht,
- R.WEISS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung von R.WEISS, Haftungsausschluss

- Wenn der Liefergegenstand infolge von R.WEISS schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziffern VIII. und IX.2.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet R.WEISS – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die R.WEISS arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet R.WEISS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer IX.2. a-d gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von R.WEISS zuständig ist. R.WEISS ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Käufers zu klagen. Die Vertragsbeziehungen zwischen R.WEISS und dem Käufer sind dem Deutschen Recht unterworfen.

Stand 2021